

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), § 39 Abs. 5 Nr. 2, § 22 und 29 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) und § 8 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des

Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), in Kraft getreten am 01.06.2013 gemäß Artikel 4 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf folgende Gebietsteile der Gemeinde Löwenberger Land:

1. Die durch Satzung nach § 34 BauGB festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Die durch Bebauungsplan und/oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Plangebiete.

§ 2 Satzungsziel

Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zu erhalten, zu pflegen, zu sichern und zu entwickeln. Die nachfolgenden Regeln bezwecken

- a. die Erhaltung, Gestaltung, Gliederung und Pflege des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
- b. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- c. die Sicherung der Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel,
- d. die Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- e. die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- g. die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) **Geschützt sind:**

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm)

2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 10 dieser Satzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz, gepflanzt wurden
3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn mindestens ein Stamm einen Stammumfang ab 60 cm aufweist

Der Stammumfang von Bäumen ist einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Bei bereits gefällten Bäumen ist der verbliebene Baumstumpf zur Ermittlung des Stammumfangs ausschlaggebend.

(3) **Nicht geschützt sind:**

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung (auch Nebenwohnsitz) mit einem Stammumfang bis 95 cm (das entspricht dem Stammdurchmesser von 30 cm)
2. Kulturobstbäume, Pappeln, Baumweiden, Robinien, Birken, Tannen, Fichten, Zypressen, Weißdorn, Wildobst
Ausnahmen: Walnussbäume, Esskastanien und Ebereschen
3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
4. abgestorbene Bäume – im genauen Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen
5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen
6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes - Gemeinschaftsflächen, die nicht kleingärtnerisch genutzt werden, sind hiervon ausgenommen
7. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden und dieser nach § 15 des Gesetzes zugelassen worden ist
8. Parkanlagen und ähnliche öffentlich zugängliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Aufsicht stehen, können auf Antrag und unter Nachweis eines Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausgenommen werden.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz:

1. von wild lebender Tiere und Pflanzen nach §§ 39 Abs. 5 und 37 des Bundesnaturschutzgesetzes
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach § 17, 18 und 29 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i.V.m. § 29 Abs. 3, § 30 und 67 des Bundesnaturschutzgesetzes
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des Wurzelbereiches:
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen, oder Aufschüttungen
 2. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern

- von Baumaterialien und sonstige erhebliche Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von baumschädigenden Substanzen wie Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer und Abfälle
 4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln)
 5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr, insbesondere Grundwasserabsenkung
 6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Die im Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen derer getroffen ist.
- (4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken etc. Und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (ausgenommen Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Befestigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
- (5) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch:
1. der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung
 2. das Entfernen von Ästen ab Starkastbereich (ab 10 cm Astquerschnitt) aus Großbäumen
 3. das Einkürzen der Krone im Grobastbereich (Astquerschnitt über 5 cm)

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste zur Herstellung der Verkehrssicherheit
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie das Freischneiden von Fassaden
 3. die Behandlung von Wunden
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden
 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes
 6. an bestehenden Kopfbäumen
 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Notwendigkeit einer getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt die Nachweispflicht.
- (3) Ungeachtet der Zulässigkeit von Handlungen nach dieser Satzung ist es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der **Zeit vom 01. März bis 30. September (Vegetationsperiode) unzulässig**, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne von gartenbaulich genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies gilt nicht für schonende Form- und

Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und zur Nutzung Berechtigte von Grundstücken, im weiteren Verpflichtete genannt, haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen sind durch den Verpflichteten fachgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten Ausnahmen von den Verboten nach §§ 4, 5 Abs. 3 dieser Satzung zulassen, wenn:
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung, vereinbar ist
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks (z. B. Bebauung) sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann
 3. der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf anderer Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 5. die Beseitigung des geschützten Baumes im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes dringend erforderlich ist
 6. der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 8

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Handlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Löwenberger Land. Entsprechende Anträge für Ausnahmen nach § 7 dieser Satzung sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeinde Löwenberger Land kann in klärungsbedürftigen Fällen die Beibringung eines den Zustand des zu beseitigenden Baumes bewertenden Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölzsachverständigen auf Kosten des Antragstellers fordern. Zur Nutzung Berechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist für 2 Jahre befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.

- (3) Von der Gemeinde Löwenberger Land genehmigte Maßnahmen an Bäumen, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden.

Ausnahme: In begründeten Fällen (z. B. im Zuge der Gefahrenabwehr) kann nach Überprüfung des Baumes auf Nistplätze eine Ausnahmegenehmigung auch während der Vegetationszeit erteilt werden.

- (4) Der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in der geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die erteilte Genehmigung für Baumfällungen ist 3 Tage vor Beginn bis 5 Tage nach Abschluss der Arbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen. Das gilt auch für Fällungen im Zusammenhang mit erteilten Baugenehmigungen.

§ 9

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8 dieser Satzung an die Gemeinde Löwenberger Land zu richten.
- (2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung nach Abs. 1 beantragt, so ist ein objektbezogener Lageplan erforderlich, aus dem alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Der Plan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde Löwenberger Land zuzuleiten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.
- (4) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann. Das gilt auch bei einer Änderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne unzumutbare Schwierigkeiten möglich sind. Bei einem Eingriff sind fachgerechte Maßnahmen zur geringstmöglichen Schädigung der Bäume in der Ausnahmegenehmigung festzulegen.
- (5) Eine Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sind diese an die Zulassung des jeweiligen Vorhabens gebunden.
- (6) Wird die Baugenehmigung während der Vegetationszeit erteilt, kann auf Antrag eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zur Fällung erteilt werden.
- (7) In Bebauungsplangebieten gelten neben den Vorschriften der gemeindlichen Baumschutzsatzung auch die jeweilig festgesetzten Pflanzbindungen des Bebauungsplanes.

§ 10 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 7 der Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang und der Vitalität des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (außer Obstbaum, Weide, Pappel) mit einem Mindestumfang von 14 – 16 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen (3 x verpflanzt, Ballenware) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Laubbaum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. In Abhängigkeit von der Vitalität des entfernten Baumes besteht die Möglichkeit einen geringeren bzw. höheren Ausgleich festzusetzen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Bei bereits gefälltten Bäumen ist der verbliebene Baumstumpf zur Ermittlung des Stammumfangs für die Anzahl der Ersatzpflanzungen ausschlaggebend.
- (3) Auf begründeten Antrag können alternativ pro geforderte Ersatzpflanzung 6 lfd. m Hecke (3 Stk/qm), 80 – 100 cm hoch, zugelassen werden. Dies gilt für Hecken aus standortgerechten Laub- oder Nadelpflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung hat in der Regel auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auf Antrag auf einem dafür geeigneten Grundstück erfolgen. Voraussetzung hierzu ist die vertragliche Sicherung der Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück.
- (5) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Löwenberger Land umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.
- (6) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 10 Abs. 2 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung und ist je geforderter Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm auf 400,00 € festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Löwenberger Land zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege- und Unterhaltung aller nach dieser Satzung geschützte Bäume im Geltungsbereich zu verwenden.
- (8) Die Ersatzpflanzung gemäß § 10 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens einen Monat, nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.
- (9) Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Gemeinde Löwenberger Land kann, nach Abschluss eines Anhörungsverfahrens, die Ausgleichszahlung gemäß § 10 Abs. 7 fordern.

- (10) Bei einer Gefahrenfällung ist keine Ersatzpflanzung zu leisten. Diese liegt vor, wenn von dem betroffenen Baum eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht oder eine erhebliche Schädigung von Sachen zu erwarten ist. Ob eine Gefahrenfällung vorliegt, wird ausschließlich vom gemeindlichen Beauftragten (i. d. R. Baumkontrolleur) nachweislich festgestellt.

Als Gefahrenfällung zählt auch die Fällung eines Baumes aufgrund eines starken Befalls mit Eichenprozessionsspinnern, wenn die wirtschaftliche Schadschwelle überschritten wird. Auch hier ist eine vorherige Begutachtung durch den gemeindlichen Beauftragten (i. d. R. Baumkontrolleur) mit entsprechender Nachweisführung notwendig.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zu einer Ausgleichszahlung nach § 10 verpflichtet. Sofern der geschützte Baum geschädigt wurde oder wesentliche Veränderung erfahren hat, besteht die Verpflichtung dahingehend, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zu einer Ausgleichszahlung nach § 10 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeindeverwaltung die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 12

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder zur Nutzung Berechtigten.

§ 13

Gebühren

Die Gemeinde Löwenberger Land erhebt für Ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gem. § 8 Abs. 2 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben.

§ 14

Betreten von Grundstücken

Den Beauftragten der Gemeinde ist die Möglichkeit einzuräumen, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen der Satzung erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich ohne Aufforderung des Grundstückseigentümers auszuweisen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung zu haben
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereit hält
 4. Den Aushang der Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung unterlässt.
 5. Den Verpflichtungen der vertraglichen Sicherung gemäß §10 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberger Land, den 27.09.2017

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister